Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/76

25. 01. 73

Sachgebiet 703

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Das derzeit geltende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gibt nicht ausreichende Handhaben, um die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb in allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft zu sichern.

B. Lösung

Die Fraktionen der SPD, FDP empfehlen deshalb, in einer Novelle zu diesem Gesetz

- — Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen (§§ 5 b und 28)
- — die Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsverträge zu verschärfen (§ 18)
- — die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen zu verbessern (§ 22)
- — eine vorbeugende Fusionskontrolle für Umsatzmilliardäre neu einzuführen (§§ 23 bis 24 b).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen Personalkosten durch Schaffung neuer Stellen vor allem beim Bundeskartellamt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

   „§ 5 b

   (1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch eine andere als die in § 5 a bezeichnete Art der Koordinierung einzelner Unternehmensfunktionen zum Gegenstand haben, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

   (2) § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 6 Abs. 1" ersetzt.

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Die Anmeldungen sind bei der Kartellbehörde mündlich oder schriftlich zu bewirken."

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie § 5 a Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 sowie § 5 b Abs. 1" ersetzt.

   b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3" ersetzt.

   c) Nach Satz 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse sowie der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3."

   d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 5 gilt § 23 Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend."

4. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 6 Abs. 1" ersetzt.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

   „§ 18

   (1) Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

   1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken oder
   2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
   3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
   4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen,

   und soweit

   a) dadurch eine Vielzahl von Unternehmen gleichartig gebunden und in ihrer Wettbewerbsfreiheit unbillig eingeschränkt ist oder
   b) dadurch für andere Unternehmen der Marktzutritt unbillig beschränkt oder
   c) durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird.

   (2) Als unbillig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b ist nicht eine Beschränkung anzusehen, die im Verhältnis zu den Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten, die den anderen Unternehmen verbleiben, unwesentlich ist."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit ein Unternehmen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist, ist es marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes. Ein Unternehmen ist auch marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, wenn es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind außer seinem Marktanteil seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen sowie rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen zu berücksichtigen. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens 40 vom Hundert und keiner seiner Wettbewerber auf diesem Markt einen Anteil von mehr als 10 vom Hundert hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 250 Millionen Deutscher Mark hatte. Für die Berechnung der Marktanteile und Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 erfüllen. Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wenn die Unternehmen sich beim Fordern oder Anbieten von Preisen über einen längeren Zeitraum hinweg gleichförmig verhalten. Die Vermutung gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 100 Millionen Deutscher Mark hatten. Für die Berechnung der Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 entsprechend."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 bei einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 4 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu."

7. Die §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben durch den Zusammenschluß ein Marktanteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht oder erhöht wird oder ein beteiligtes Unternehmen auf einem anderen Markt einen Anteil von mindestens 20 vom Hundert hat oder
2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb des letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahres mindestens 10 000 Beschäftigte oder in diesem Zeitraum Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten.

Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Marktanteile, der Beschäftigtenzahl und der Umsatzerlöse die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 158 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, die im Sinne des Satzes 2 verbunden sind (Innenumsatzerlöse), die Mehrwertsteuer sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht; Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Bilanzsumme ist um diejenigen Ansätze zu vermindern, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind; Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile. Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb lediglich im Vertrieb von Waren besteht, sind nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

(2) Als Zusammenschluß im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Verschmelzung, Umwandlung oder in sonstiger Weise;
2. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
   a) 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen oder

b) 50 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen oder

c) dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes gewähren;

zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines dieser Unternehmen gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind; erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander im vorbezeichneten Umfang Anteile an einem anderen Unternehmen, so gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluß der sich beteiligenden Unternehmen untereinander; steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu und erwirbt sie Anteile an einem anderen Unternehmen, so gilt sie insoweit als Unternehmen;

3. Verträge mit einem anderen Unternehmen, durch die

   a) ein Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gebildet oder der Kreis der Konzernunternehmen erweitert wird oder

   b) sich das andere Unternehmen verpflichtet, sein Unternehmen für Rechnung des Unternehmens zu führen oder seinen Gewinn ganz oder zum Teil an das Unternehmen abzuführen oder

   c) dem Unternehmen der Betrieb des anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil verpachtet oder sonst überlassen wird;

4. Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder eines sonstigen zur Geschäftsführung berufenen Organs von Unternehmen;

5. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

Ein Zusammenschluß liegt nicht vor, wenn ein Kreditinstitut bei der Gründung oder Kapitalerhöhung eines Unternehmens oder sonst im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zweck der Veräußerung auf dem Markt erwirbt, solange es das Stimmrecht aus diesen Anteilen nicht ausübt und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt; bei der Gründung eines Unternehmens führt die Ausübung des Stimmrechts in der ersten Hauptversammlung nach der Gründung nicht zu einem Zusammenschluß. Ist ein an einem Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so gelten auch das herrschende Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, von denen das herrschende Unternehmen abhängig ist, als am Zusammenschluß beteiligt. Schließen sich zwei oder mehr Unternehmen zusammen, so gilt dies auch als Zusammenschluß der von ihnen abhängigen Unternehmen.

(3) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;

2. im übrigen

   a) die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und

   b) in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch der Veräußerer

oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen; in den Fällen des Buchstaben b gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Ein Zusammenschluß ist auch dann anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher im Sinne des Absatzes 2 zusammengeschlossen waren, es sei denn, daß der Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führt.

(4) In der Anzeige ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anzeige muß ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;

2. die Art des Geschäftsbetriebes;

3. soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, den Marktanteil einschließlich der Grundlagen für seine Berechnung oder Schätzung, die Zahl der Beschäftigten und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;

4. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung.

Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.

(5) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so kann das Bundeskartellamt die Auskunft auch über die so verbundenen Unternehmen verlangen; es kann die Auskunft auch von den verbundenen Unternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 sowie § 47 gelten entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat das Bundeskartellamt eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse des Bundeskartellamtes nach § 46 bleiben unberührt.

§ 24

(1) Ist zu erwarten, daß

1. durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird und
2. diese marktbeherrschende Stellung nicht durch eine Verbesserung der Wettbewerbsvoraussetzungen auf diesem oder anderen Märkten aufgewogen wird,

so hat die Kartellbehörde die in den folgenden Bestimmungen genannten Befugnisse.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß. Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluß untersagen, sobald ihm das Vorhaben des Zusammenschlusses bekannt geworden ist; vollzogene Zusammenschlüsse darf das Bundeskartellamt nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eingang der vollständigen Anzeige nach § 23 untersagen. Hat das Bundeskartellamt die Verfügung nach Satz 1 erlassen, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß ohne Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zu vollziehen oder am Vollzug des Zusammenschlusses mitzuwirken; ein vollzogener Zusammenschluß ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß erteilt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. § 22 bleibt unberührt.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß ist binnen einer Frist von einem Monat beim Bundesminister für Wirtschaft schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Verfügung des Bundeskartellamtes; wird die Verfügung des Bundeskartellamtes innerhalb der in § 65 Abs. 1 Sätze 1 und 2 vorgesehenen Frist angefochten, so beginnt die Frist für den Erlaubnisantrag in dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung des Bundeskartellamtes unanfechtbar wird. Der Bundesminister für Wirtschaft soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten seit Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Frist für den Erlaubnisantrag entscheiden. Vor der Entscheidung sind die obersten Landesbehörden zu hören, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen ändern oder mit Auflagen versehen, wenn die beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln. Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die beteiligten Unternehmen sie durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(6) Die Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses kann auch darin bestehen, daß die Wettbewerbsbeschränkung auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt wird. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an, wenn

1. seine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Verfügung unanfechtbar geworden ist und,
2. falls die beteiligten Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß gestellt hatten, die Ablehnung dieses Antrags oder in den Fällen des Absatzes 5 der Widerruf unanfechtbar geworden ist.

Hierbei hat es unter Wahrung der Belange Dritter diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziele führen.

(7) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere

1. durch einmalige oder mehrfache Festsetzung eines Zwangsgeldes von 10 000 bis eine Million Deutscher Mark die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten dazu anhalten, daß sie unverzüglich die angeordneten Maßnahmen ergreifen,

2. untersagen, daß das Stimmrecht aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, ausgeübt wird, oder die Ausübung des Stimmrechts oder die Art der Ausübung von der Erlaubnis des Bundeskartellamtes abhängig machen,

3. den Zusammenschluß bewirkende Verträge der in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art für unwirksam erklären; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind,

4. einen Treuhänder bestellen, der für die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen tatsächlichen Handlungen vorzunehmen hat; hierbei ist zu bestimmen, in welchem Umfang während der Dauer der Treuhänderschaft die Rechte der Betroffenen ruhen; für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Verpflichteten sind die §§ 664, 666 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden; der Treuhänder kann von dem Verpflichteten eine angemessene Vergütung beanspruchen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als einer Milliarde Deutscher Mark hatten oder

2. wenn ein Unternehmen, das im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutscher Mark hatte, sich einem anderen Unternehmen anschließt oder

3. soweit zu erwarten ist, daß die Wettbewerbsbeschränkung sich nicht im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben auswirkt oder

4. soweit ein Markt für Waren oder gewerbliche Leistungen betroffen ist, auf dem im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr weniger als fünf Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 anzuwenden."

8. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a

(1) Das Vorhaben eines Zusammenschlusses kann beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Das Vorhaben ist beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutscher Mark oder mehr hatten; das Zusammenschlußvorhaben ist ferner anzumelden, wenn der Zusammenschluß nach Landesrecht durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt bewirkt werden soll. Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 an die Stelle des Zeitpunktes des Zusammenschlusses der Zeitpunkt der Anmeldung tritt und daß in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber, die Vertreter oder zur Vertretung berufenen Personen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zur Anmeldung verpflichtet sind. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn sie die in § 23 Abs. 4 bezeichneten Angaben enthält. § 46 Abs. 8 und 9 sowie § 47 finden auf die anläßlich der Anmeldung erlangten Kenntnisse und Unterlagen entsprechende Anwendung.

(2) Ist das Zusammenschlußvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden, so darf das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nur untersagen, wenn es demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der Anmeldung mitteilt, daß es in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eingetreten ist und wenn die Verfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der Anmeldung ergeht. Das Bundeskartellamt darf den Zusammenschluß auch nach Ablauf der vier Monate untersagen, wenn

1. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen einer Fristverlängerung zustimmen oder

2. der Zusammenschluß vollzogen wird, obgleich die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat oder, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, die dort genannte Frist von vier Monaten noch nicht abgelaufen ist oder

3. der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen wird oder

4. der Zusammenschluß noch nicht vollzogen ist und die Verhältnisse, auf Grund deren das Bundeskartellamt von der Mitteilung nach Satz 1 oder von der Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen hatte, sich wesentlich geändert haben oder

5. das Bundeskartellamt durch unrichtige oder unvollständige Angaben der am Zusammen-

schluß beteiligten Unternehmen oder eines anderen veranlaßt worden ist, die Mitteilung nach Satz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen oder

6. eine Auskunft nach § 23 Abs. 5 oder § 46 nicht oder nicht fristgemäß erteilt wurde und das Bundeskartellamt dadurch zu dem in Nummer 5 bezeichneten Verhalten veranlaßt worden ist.

(3) Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens läßt die Pflicht zur Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 unberührt; bei der Anzeige nach § 23 kann auf die bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.

(4) Der Vollzug eines Zusammenschlusses, der nach Absatz 1 Satz 2 anzumelden ist, ist vor dem Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist von einem Monat und, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, vor dem Ablauf der dort genannten Frist von vier Monaten unzulässig. § 24 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24 b

(1) Zur regelmäßigen Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24 a wird eine Monopolkommission gebildet. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

(2) Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

(3) Die Monopolkommission soll in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24 a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen.

(4) Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals nach Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ein Gutachten, das sich auf die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren erstreckt. Darüber hinaus kann sie nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Die Monopolkommission leitet die Gutachten unverzüglich der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie. Zu den Gutachten nach Satz 1 nimmt die Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung. Der Bundesminister für Wirtschaft kann auch in Einzelfällen, die ihm nach § 24 Abs. 3 zur Entscheidung vorliegen, eine gutachtliche Stellungnahme der Monopolkommission einholen.

(6) Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem nach Absatz 5 Satz 1 ein Gutachten zu erstatten ist, scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung der Monopolkommission durch das Los bestimmt. Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Monopolkommission an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Monopolkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Das Statistische Bundesamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Monopolkommission wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen der Monopolkommission, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

(9) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. § 46 Abs. 8 und 9 sowie § 47 bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund."

9. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „veranlassen" durch das Wort „auffordern" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 1 bis 8, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103" durch die Verweisung „§§ 2 bis 8, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 bis 103" ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt auch für Unternehmen, soweit von ihnen Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen."

10. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wettbewerbsregeln im Sinne dieser Vorschriften sind Bestimmungen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln zu dem Zweck, einem den Grundsätzen des lauteren oder der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten am Wettbewerb anzuregen."

11. Nach § 37 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Untersagungsverfahren

§ 37 a

(1) Die Kartellbehörde kann die Durchführung eines Vertrages oder Beschlusses untersagen, der nach den §§ 1, 15, 20 Abs. 1, §§ 21, 100 Abs. 1 Satz 3 oder § 103 Abs. 2 unwirksam ist.

(2) Die Kartellbehörde kann Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen ein Verhalten untersagen, das nach den §§ 25, 26 und 38 Abs. 1 Nr. 11 verboten ist."

12. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, der nach den §§ 1, 15, 20 Abs. 1, §§ 21, 100 Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 2 oder § 106 unwirksam ist,
2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, § 24 Abs. 7 Nr. 3, § 102 Abs. 2 oder 3, § 102 a Abs. 2 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat,
3. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis Sicherheiten verwertet,
4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung der Kartellbehörde zuwiderhandelt, die auf Absatz 3, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, § 24 Abs. 7 Nr. 2, §§ 27, 102 Abs. 2 oder 3, § 102 a Abs. 2 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 gestützt ist und ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 56 oder 63 Abs. 3 oder einer Verfügung nach § 63 a zuwiderhandelt, die ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen der Kartellbehörde zuwiderhandelt, sofern die Verfügung, mit der die Auflage erteilt ist, unanfechtbar geworden ist und ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Eintragung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen oder um die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2, 3, 5 a Abs. 1 und 3 oder § 5 b Abs. 2 nicht zu widersprechen oder eine Mitteilung nach § 24 a Abs. 2 Satz 1 oder eine Untersagung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen,
8. einem Verbot des § 24 Abs. 2 Satz 3 oder des § 24 a Abs. 4 zuwiderhandelt oder an einer Zuwiderhandlung gegen diese Verbote mitwirkt oder einem Verbot der §§ 25 oder 26 zuwiderhandelt,
9. einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil dieser Verfügungen der Kartellbehörde beantragt oder angeregt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat,

10. durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß eine der in den Nummern 1 bis 9 genannten Ordnungswidrigkeiten begangen wird,

11. Empfehlungen ausspricht, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bewirken.

(2) Absatz 1 Nr. 11 gilt nicht für

1. Empfehlungen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn
   a) dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und
   b) die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird,

2. Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen und Typen zum Gegenstand haben, wenn
   a) die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b vorliegen und
   b) die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind und der Anmeldung die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt worden ist; die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigefügt ist;

   Empfehlungen eines Rationalisierungverbandes bedürfen nicht der ausdrücklichen Bezeichnung, daß sie unverbindlich sind, und auch nicht der Anmeldung bei der Kartellbehörde,

3. Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti im Sinne des § 2 Abs. 1 zum Gegenstand haben; Nummer 2 Buchstaben a und b gilt entsprechend mit der Abweichung, daß der Anmeldung die Stellungnahme der betroffenen Lieferanten und Abnehmer beizufügen sind.

(3) Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in Absatz 2 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von Absatz 1 Nr. 11 darstellen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses, geahndet werden."

13. In § 39 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 nicht vornimmt oder dabei unrichtige oder unvollständige Angaben macht."

14. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) gegenüber Zusammenschlüssen nach den §§ 23 bis 24 a, soweit diese Aufgaben und Befugnisse nicht dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen sind;".

   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. der Bundesminister für Wirtschaft in den Fällen der §§ 8, 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 bis 5;".

15. In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „In den Bericht sind ferner die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse aufzunehmen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind."

16. In § 51 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch der Veräußerer."

17. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) In den Fällen des § 22 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten odere von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. In den Fällen der §§ 24 und 24 a sind im Verfahren vor dem Bundesminister für Wirtschaft die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

18. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3

oder § 21" durch die Verweisung „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3, § 21 oder § 24 Abs. 3" ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 5 bis 7, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 102 Abs. 2 oder 3, § 102 a Abs. 2 oder § 104 Abs. 2".

19. In § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verfügungen, die in Verfahren nach den §§ 22 bis 24 a gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Kartellbehörde demjenigen zu, den das Unternehmen dem Bundeskartellamt als Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Hat das Unternehmen einen Zustellungsbevollmächtigten nicht benannt, so stellt die Kartellbehörde die Verfügungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu."

20. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 a Abs. 3 oder § 5 b Abs. 2 enthalten,";

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die eine unanfechtbar gewordene Untersagung nach § 24 Abs. 2 Satz 1, eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 3, deren Ablehnung, Änderung oder deren Widerruf enthalten oder die nach § 24 Abs. 6 oder 7 ergehen,";

c) in Nummer 4 wird die Verweisung „§§ 27, 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2" durch die Verweisung „§§ 27, 38 Abs. 3, § 102 Abs. 2 und 3, § 102 a oder § 104 Abs. 2" ersetzt.

21. § 62 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 24 und 24 a ausschließlich das für den Sitz des Bundeskartellamtes zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft richtet."

22. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung

1. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 und 5 oder § 24 Abs. 5 widerrufen oder geändert, oder

2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 102 Abs. 2 oder 3, § 102 a Abs. 2 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird."

23. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

(1) Die Kartellbehörde kann in den Fällen des § 63 Abs. 1 die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder

2. ernstliche Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder

3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann das Beschwerdegericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 ist im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar."

24. Nach § 65 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird in den Fällen des § 24 Abs. 2 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde

gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 24 Abs. 2 Satz 1 mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft nach § 24 Abs. 3."

25. § 72 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist."

26. § 74 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung „§§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5" wird durch die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2, § 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig."

27. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Kartellbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu."

b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5" durch die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2, § 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig."

28. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 2 — auch in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 1 und § 103 Abs. 3 —, § 16 Abs. 4, § 24 a Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, sowie § 102 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;
2. Amtshandlungen auf Grund des § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 und 4, §§ 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 20 bis 22, §§ 24, 24 a, 27, 28, 31, 37 a, 38 Abs. 3, §§ 56, 91, 102, § 102 a Abs. 2, §§ 104 und 105;
3. Erteilung von Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde oder aus den bei ihr geführten Registern.

Daneben werden an Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben. Die Gebühr für Amtshandlungen auf Grund des § 6 Abs. 2 entfällt, wenn die Kartellbehörde für den Vertrag oder Beschluß bereits eine Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 erteilt hat. In den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr nur bei erfolglosem Antrag erhoben."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen.

1. 50 000 DM in den Fällen der §§ 24 und 24 a;
2. 25 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 und 22 Abs. 4;
3. 15 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
4. 7500 DM in den Fällen der §§ 5 a und 5 b;
5. 5000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 99 Abs. 3 Satz 1, § 102 Abs. 2, § 102 a Abs. 2 und § 104;
6. 2500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, §§ 37 a, 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 102 a Abs. 1 Satz 3 und § 103 Abs. 3;
7. 1250 DM in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
8. 1000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift um Preisempfehlungen handelt;
9. 500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1;
10. 250 DM in den Fällen des § 99 Abs. 4 Satz 2;
11. 50 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4;

12. 25 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4, soweit es sich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift um Preisempfehlungen handelt;

13. 25 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 3);

14. a) in den Fällen des § 6 Abs. 4, §§ 11 und 27 Abs. 3 den Betrag für die Erteilung der Erlaubnis oder die Anordnung der Aufnahme (Nr. 2 und 6),

    b) in den Fällen der §§ 12 und 104 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 3 bis 6) und 250 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art,

    c) in den Fällen der §§ 14, 105 zwei vom Hundert des Wertes der Sicherheit,

    d) im Falle des § 31 Abs. 3 den Betrag für die Entscheidung nach § 28 Abs. 3 (Nr. 5),

    e) in den Fällen des § 56 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache.

Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

c) Nach Absatz 5 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In den Fällen des § 24 Abs. 3, wenn die vorangegangene Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 24 Abs. 2 Satz 1 aufgehoben worden ist."

d) Nach Absatz 7 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Nr. 1 das auf Anordnung der Kartellbehörde aufgenommene Unternehmen, wenn die Verfügung ergeht."

29. § 87 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

30. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1 bis 5 a, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 100, 102, 102 a und 103" durch die Verweisung „§§ 1 bis 5 b, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 1 a bis 4, §§ 100, 102, 102 a und 103" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 6 bezeichneten Art, die nicht jedem Beteiligten das Recht geben, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu verlangen, sind unwirksam, soweit nicht die Kartellbehörde auf Antrag eine Erlaubnis erteilt."

31. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. auf Verträge von Unternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen;".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen der in Absatz 2 Nr. 1 a bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Meldung bei der Genehmigungsbehörde. Sie leitet die Meldung an die Kartellbehörde weiter. Verfügungen nach diesem Gesetz, die Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen der in Absatz 2 Nr. 1 a bezeichneten Art betreffen, werden von der Kartellbehörde im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde getroffen."

32. Nach § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

„§ 104 a

Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), und der Fünften Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) stehen der Anwendung der §§ 22 und 26 Abs. 2 nicht entgegen."

33. § 105 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der nach Artikel 1 geänderten Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ...., Artikel 1 Nr. 7, soweit er den § 24 betrifft, nebst den hierzu gehörenden Folgeänderungen in Artikel 1 Nr. 3, Artikel 12 bis 22, 24 und 28 tritt mit Wirkung vom 19. Mai 1971 in Kraft. Gegen Zusammenschlüsse, die in der Zeit vom 19. Mai 1971 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen worden sind, ist eine Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 24 Abs. 2 Satz 1 nur innerhalb einer Frist von neun Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entwurf enthält folgende Vorschläge:

— Einführung einer vorbeugenden Kontrolle von Zusammenschlüssen von Unternehmen (§§ 24 bis 24 b);

— Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (§§ 22, 26 Abs. 2);

— Erleichterungen der leistungssteigernden Kooperation kleinerer und mittlerer Unternehmen §§ 5 b, 28).

Darüber hinaus sieht der Entwurf im wesentlichen vor:

— Erweiterung der Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsverträge (§ 18);

— Verbesserung des Boykottverbots (§ 26 Abs. 1);

— Einführung eines objektiven Feststellungsverfahrens (§ 37 a);

— Freistellung von Konditionenempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Nr. 3);

— Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit kartellbehördlicher Verfügungen (§ 63 a).

Für die Erhaltung der Marktwirtschaft hat die Wettbewerbspolitik zentrale Bedeutung.

Die marktwirtschaftliche Ordnung verspricht nicht nur ein möglichst gutes ökonomisches Ergebnis und eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher, sie verschafft darüber hinaus allen Bürgern ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit. In beiden Beziehungen hat der Wettbewerb wichtige Kontrollfunktionen. Aufgabe der Wettbewerbspolitik ist es daher, den Wettbewerb in möglichst allen Wirtschaftsbereichen durchzusetzen und vor Vermachtung zu schützen.

Der Wettbewerb wird am besten durch Offenhaltung der Märkte, eine liberale Außenhandelspolitik, den möglichst weitgehenden Abbau von Privilegien, Dirigismen und ungerechtfertigten Schutzmaßnahmen sowie durch Verbesserung der Entfaltungsmöglichkeiten und der Wettbewerbschancen für kleine und mittlere Unternehmen gefördert.

Zur Sicherung des Wettbewerbs bedarf es eines der wirtschaftlichen Entwicklung und der wettbewerbspolitischen Erfahrung entsprechenden Instrumentariums. Es zeichnet sich immer deutlicher ab, daß das Gesetz der veränderten wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr gerecht wird. Wettbewerbspolitisches Problem Nummer eins ist heute nicht mehr die Kartellierung, sondern die Unternehmenskonzentration. Als Mittel zur Realisierung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts sind Unternehmenszusammenschlüsse oft nötig. Im gleichen Maße wächst jedoch das Bedürfnis nach wettbewerbspolitischen Möglichkeiten zur Verhinderung übermäßiger Konzentration und zur wirksamen Kontrolle marktbeherrschender Macht.

Um den Wettbewerb als die wichtigste Voraussetzung unserer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu stärken, sind vor allem die Einführung einer vorbeugenden Zusammenschlußkontrolle, eine Verbesserung der Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und die weitere Erleichterung der leistungssteigernden Zusammenarbeit nötig. Alle drei Vorschläge zielen auf die Intensivierung des Wettbewerbs ab: einerseits durch erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber übermäßigen Ballungen wirtschaftlicher Macht, andererseits durch Förderung der Kooperation im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen.

1. Für die Einführung einer vorbeugenden Zusammenschlußkontrolle sprechen zwingende wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gründe:

Unternehmenskonzentration kann den Wettbewerb ebenso beeinträchtigen wie die Kartellierung. Auch sie kann den Ansporn zur Leistung und zur Verwirklichung des Fortschritts vermindern. In der Marktwirtschaft garantiert ohne wirksamen Wettbewerb nichts dafür, daß erzielbare Größenvorteile auch realisiert und an die Verbraucher weitergegeben werden. In gesellschaftspolitischer Sicht zerstören übermäßige Ballungen wirtschaftlicher Macht die Grundlage unserer freiheitlichen Ordnung. Politische Demokratie und Marktwirtschaft sind ohne Dezentralisierung der Macht nicht denkbar.

Zusammenschlußkontrolle ist kein Dirigismus. In der Marktwirtschaft gilt der Vorrang der unternehmerischen Dispositionsfreiheit nur so lange, als der Gebrauch dieser Freiheit nicht zur Vermachtung der Märkte und damit zur Beseitigung des Wettbewerbs und der Freiheit anderer führt. Ist dies der Fall, verliert die private Dispositionsfreiheit ihre Legitimation. Freilich ist bei der Ausgestaltung der Zusammenschlußkontrolle darauf zu achten, daß die Eingriffsbefugnisse des Staates sich auf das zum Schutz des Wettbewerbs notwendige Maß beschränken.

Die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle ist jetzt nötig. Bisher war ein Abwarten möglich, da die Öffnung der nationalen Grenzen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bildung und Aufrechterhaltung beherrschender Positionen entgegenwirkte. Heute gilt es, die im allgemeinen günstige Wettbewerbsstruktur auf allen Teilen des Gemeinsamen Marktes zu sichern und eine Verkrustung der erweiterten Märkte zu verhindern. Die vorbeugende Kontrolle von Zusammenschlüssen darf nicht erst dann einsetzen, wenn eine solche Entwicklung bereits fortgeschritten ist und Konzentrationsprozesse durch Entflechtung rückgängig gemacht werden müßten.

In den letzten Jahren hat sich die Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland besorgniserregend verstärkt.

Die Koalitionsfraktionen sind sich darüber im klaren, daß die nationale Wettbewerbspolitik in dem größeren Rahmen der Bemühungen um die europäische Wirtschafts- und Währungsunion steht. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrem Memorandum über die Industriepolitik der Gemeinschaft vom 18. März 1970 (Drucksache IV/606) die zentrale Bedeutung des Wettbewerbs herausgestellt und betont, daß es für die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft vor allem darauf ankomme, einerseits übermäßigen Ballungen wirtschaftlicher Macht mehr Aufmerksamkeit zu widmen, andererseits die leistungssteigernde Kooperation im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen zu fördern. Die wettbewerbspolitischen Vorstellungen der Regierungskoalition stehen mit denen der Kommission im Einklang.

Solange es eine voll entwickelte überstaatliche Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaften nicht gibt, muß der Gesetzgeber das im Rahmen dieser Zielsetzungen Notwendige selbst tun.

Bei der Weiterentwicklung des nationalen Wettbewerbsrechts muß allerdings die wachsende europäische und weltweite Verflechtung der deutschen Wirtschaft berücksichtigt werden. Eine nationale Zusammenschlußkontrolle muß insbesondere die europäischen und weltweiten Konkurrenzbeziehungen der inländischen Unternehmen in Rechnung stellen. Insofern steht sie vor dem gleichen Problem, vor dem auch eine europäische Zusammenschlußkontrolle stünde. Auch eine europäische Zusammenschlußkontrolle müßte nämlich bei der Beurteilung der Marktbeherrschung alle relevanten Konkurrenzbeziehungen der europäischen Unternehmen auf den außereuropäischen Märkten berücksichtigen. Auf der anderen Seite könnte sie, wie bereits Artikel 86 des EWG-Vertrages zum Ausdruck bringt, marktbeherrschende Stellungen auch dann nicht außer Betracht lassen, wenn sie lediglich auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes bestehen. Ein Unternehmen, das unter Berücksichtigung der europäischen oder weltweiten Wettbewerbsverhältnisse einen nationalen Markt innerhalb des Gemeinsamen Marktes beherrscht, wäre auch für eine europäische Zusammenschlußkontrolle von Bedeutung.

In dieser Sicht ist eine Weiterentwicklung des nationalen Wettbewerbsrechts, wenn sie sich auf der von der Gemeinschaft anerkannten Linie vollzieht, nicht integrationsfeindlich. Sie kann — im Gegenteil — als integrationsfördernd angesehen werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrem Memorandum über die Industriepolitik der Gemeinschaft z. B. auf folgende integrationspolitischen Aspekte hingewiesen (a. a. O. S. 75):

„Die nationale Konzentrationsbewegung kann in einigen Sektoren schon nicht mehr weiter fortgesetzt werden, wenn nicht jede spätere europäische Umstrukturierung unmöglich gemacht werden soll und ohne daß eine Reihe von monopolistischen Situationen auf nationaler Ebene entstehen. Würde dieser Prozeß nicht gestoppt, dann könnten die in dieser Art konzentrierten Industriebereiche nicht mehr in den Genuß einer plurinationalen Struktur kommen . . .".

In den ersten beiden Jahrzehnten nach Kriegsende war die Frage einer Begrenzung der Unternehmenskonzentration noch kein vordringliches wirtschaftspolitisches Problem. Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik des Bundestages lehnte Mitte der fünfziger Jahre bei der Beratung des Entwurfs zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mit der Begründung ab, „daß die Einführung einer solchen Erlaubnispflicht möglicherweise die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begrüßenswerte Tendenz zur optimalen Betriebsgröße an ihrer vollen Entfaltung hindern könne" (Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode Abschnitt IV, zu § 18 des Entwurfs). Indessen mehrten sich schon Ende der fünfziger Jahre im Bundestag die Kräfte, die eine gesetzliche Regelung der Konzentrationsfrage für erforderlich hielten. Die Fraktion der SPD brachte in den Jahren 1959 und 1960 Anträge ein, welche die Einführung einer Genehmigungspflicht für Zusammenschlüsse vorsahen (Drucksachen 1279 und 2293 der 3. Wahlperiode). Auch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellten anläßlich der Konzentrationsdebatte im Bundestag am 15. Oktober 1959 (Stenographischer Bericht über die 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 1959, S. 4431 B ff.) die Anträge, der Bundestag wolle die Bundesregierung ersuchen,

a) den Entwurf eines Gesetzes für eine Enquete über den Grad der Konzentration in der Wirtschaft vorzulegen (Umdruck 391);

b) zur Vermeidung unerwünschter Konzentration in der Wirtschaft und zur Schaffung gleicher Start- und Wettbewerbsbedingungen für Groß- und Kleinbetriebe Vorschläge zu machen,

   1. welche Bestimmungen der geltenden Gesetze und welche Maßnahmen die Konzentration besonders begünstigen und daher geändert werden müssen,

   2. welche gesetzlichen Bestimmungen und welche Maßnahmen zusätzlich notwendig sind (Umdruck 392).

Die Bundesregierung nahm in ihrem Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1962 gegenüber der Zusammenschlußkontrolle noch eine abwartende Haltung ein. Maßgeblich dafür war die Erwägung, daß die Einflüsse des Gemeinsamen Marktes auf die Konzentrationsbewegung sich noch nicht übersehen ließen (Drucksache IV/617, S. 66).

In ihrer Stellungnahme zur Konzentrationsenquete von 1964 führte die Bundesregierung aus, „daß Konzentration an sich weder als gut noch schlecht zu beurteilen" sei (Drucksache IV/2320, S. 90). Sie machte jedoch schon damals auf folgende Aspekte aufmerksam:

„Die Einschränkung des Wettbewerbs durch Konzentration bedeutet aber nicht nur Einbuße an

volkswirtschaftlicher Produktivität, sie gefährdet auch die Erhaltung einer freiheitlichen und sozial befriedigenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Zu einer solchen Ordnung gehört u. a. eine Vielzahl leistungsfähiger, frei und selbstverantwortlich entscheidender Unternehmen. Auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ist es daher unerwünscht, wenn wirtschaftliche Verfügungsgewalt von einem immer kleiner werdenden Personenkreis ausgeübt wird."

In ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1967 sagte die Bundesregierung zur Frage einer vorbeugenden Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Drucksache V/2841, S. 3):

„Wegen der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft muß diese Frage auf europäischer Ebene behandelt werden. Die Bundesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland laufend beobachten und auch eine nationale Regelung ins Auge fassen, wenn der Schutz des Wettbewerbs es fordern sollte."

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1968 wurde diese Frage erneut aufgegriffen (Drucksache V/4236, S. 3):

„In letzter Zeit hat es eine Reihe von Zusammenschlüssen gegeben, durch die starke Marktstellungen in Schlüsselbereichen der Wirtschaft aufgebaut oder verstärkt wurden. Wie derartige Konzentrationsvorgänge sich gesamtwirtschaftlich auswirken, ist meist nur schwer zu beurteilen; denn es läßt sich nicht generell sagen, daß die technische Entwicklung zur Konzentration zwingt und daß größere Unternehmen den Fortschritt besonders stark fördern. Möglich ist, daß durch Unternehmenskonzentration die Voraussetzungen für kostensenkende Produtkionsverfahren, für den technischen Fortschritt sowie für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten verbessert werden. Die Konzentration kann aber auch zur Verminderung oder Ausschließung des wirksamen Wettbewerbs führen. Da jedoch der Wettbewerb immer noch das wirksamste Mittel ist, um Effizienz und Fortschrittsfreudigkeit eines Unternehmens zu sichern, kann auf ihn als Steuerungsinstrument und als Ansporn nicht verzichtet werden. Deshalb ist ein Konzentrationsvorgang, der zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt, bedenklich.

Bei der Beurteilung der Frage, ob durch einen Konzentrationsvorgang der Wettbewerb wesentlich beschränkt wird, muß heute in vielen Bereichen auf den europäischen Markt oder gar auf den Weltmarkt abgestellt werden. Die Bezugnahme hierauf ist aber nicht immer zutreffend. Selbst wenn ein Unternehmen im Ausland in Konkurrenz steht, muß dies nicht in gleichem Maße für seinen Heimatmarkt zutreffen. Die Konkurrenz kann auf Exportmärkte begrenzt sein, während sich im Inland lediglich der wettbewerbsbeschränkende Effekt des Zusammenschlusses auswirkt.

Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, bestimmte Konzentrationsfälle von vornherein positiv oder negativ zu beurteilen. Dazu bedarf es in jedem Fall näherer Prüfung, wie die Wettbewerbssituation nach dem Zusammenschluß sich voraussichtlich darstellen und entwickeln wird. Das geltende Recht bietet nur begrenzte Möglichkeiten, Aufschlüsse über Ursachen, Zweck und Wirkung von Konzentrationsvorgängen zu gewinnen. Die einzige Vorschrift ist § 24 GWB. Diese Bestimmung sieht aber nur eine nachträgliche Anhörung bei sehr bedeutenden Zusammenschlüssen vor. Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Staat ein wirtschaftspolitisch berechtigtes Interesse daran, über wichtige Konzentrationsvorgänge ausreichend informiert zu werden und — falls erforderlich — den Wettbewerb zu schützen. Eine ‚Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik' im Bundesministerium für Wirtschaft, an der auch das Bundeskartellamt beteiligt ist, befaßt sich gegenwärtig mit der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Wettbewerb. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird zur Klärung der Frage beitragen, ob eine Änderung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über den Zusammenschluß von Unternehmen notwendig ist."

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat ab Anfang 1969 insbesondere die Zusammenhänge zwischen Unternehmensgröße, Effizienz, technischem Fortschritt und Exportfähigkeit untersucht; es hat ferner geprüft, inwieweit Branchenuntersuchungen zur Klärung der Konzentrationsfrage beitragen könnten. Die wichtigsten Ergebnisse hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1969 vom 11. Juni 1970 Drucksache VI/950, S. 3) bereits zusammengefaßt:

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und ökonomischer Effizienz sowie technischem Fortschritt besteht nicht.

Die Konzentrationsursachen sind sehr vielfältig; oft stehen nicht-technische Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern z. B., das Streben nach Risikoverteilung sowie nach Finanzierungs- und Marktvorteilen.

Ob ein Konzentrationsvorgang innerbetriebliche Rationalisierungsvorteile mit sich bringt, läßt sich vorab kaum übersehen, Kriterien einer staatlichen Überprüfung von Konzentrationsvorgängen können daher nicht die innerbetrieblichen Faktoren sein.

Branchenuntersuchungen können nützlich sein; ihr Aussagewert wird jedoch dadurch begrenzt, daß der Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Wettbewerb meist schon bei einzelnen Produkten oder Produktgruppen unterschiedlich zu beurteilen ist.

Nach diesen Vorarbeiten brachte die Bundesregierung im Mai 1971 die vorliegende Novelle (Drucksache VI/2520) ein.

Durch die vorzeitige Auflösung des Bundestages konnte die Beratung der Kartellnovelle nicht mehr abgeschlossen werden.

Wegen der Dringlichkeit einer baldigen Verabschiedung der Novelle haben die Koalitionsfraktionen den Weg eines Initiativentwurfs gewählt. Der Initiativentwurf entspricht unverändert dem Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode, zu dem der Bundesrat bereits Stellung genommen hat. Die in den §§ 24 bis 24 b vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt, daß die Zusammenschlußkontrolle für die Bundesrepublik Deutschland und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Neuland ist.

Der Entwurf beschränkt sich auf eine Kontrolle des Unternehmenswachtsums durch Zusammenschlüsse. Er erstreckt sich nicht auf das sogenannte innere Unternehmenswachstum. Marktbeherrschende Stellungen können theoretisch zwar auch ohne Zusammenschluß entstehen; die Erfahrung zeigt aber, daß in bedeutenden Fällen stets Zusammenschlüsse im Spiel waren. Der Entwurf erfaßt ferner nur künftige Zusammenschlüsse. Für den Fall, daß es in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Zusammenschlußwelle kommen sollte, die den Gesetzeszweck vereiteln würde, ist jedoch vorsorglich ein rückwirkendes Inkrafttreten der die Zusammenschlußkontrolle betreffenden Bestimmungen vorgesehen (Artikel 4).

Der Entwurf erfaßt nur schwerwiegende Zusammenschlüsse. Die „Toleranzklauseln" des § 24 Abs. 8 Satz 1 stellen sicher, daß eine Kontrolle nur bei wirtschafts- und gesellschaftspolitisch bedeutenden Zusammenschlüssen stattfindet.

Der Entwurf beschränkt den Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Unternehmen auf das zum Schutz des Wettbewerbs unbedingt notwendige Maß. Eine vorherige Anmeldung des Zusammenschlusses ist für die Fälle zwingend vorgeschrieben, in denen zwei oder mehr Umsatzmilliardäre am Zusammenschluß beteiligt sind (§ 24 a Abs. 1 Satz 2). Bei Zusammenschlüssen kann — anders als bei der Kartellierung — nicht generell davon ausgegangen werden, daß sie den Wettbewerb schädigen. Sind am Zusammenschluß allerdings mehrere Umsatzmilliardäre beteiligt, erscheint eine zwingend vorbeugende Kontrolle gerechtfertigt, zumal eine nachträgliche Auflösung solcher Zusammenschlüsse äußerst schwierig wäre. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien besteht eine gesetzliche Pflicht zur Anmeldung von Zusammenschlußvorhaben nicht. Eine andere Regelung enthält Artikel 66 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aber einen transparenten Wirtschaftsbereich mit relativ wenigen großen Unternehmen betrifft.

Außer in den Spitzenfällen ist es den Unternehmen also freigestellt, den Zusammenschluß vor oder nach dem Vollzug anzuzeigen. Wenn sie den Zusammenschluß erst nach dem Vollzug anzeigen, riskieren sie die nachträgliche Auflösung. Im Hinblick auf dieses Risiko ist zu erwarten, daß die Unternehmen, wann immer es ihnen möglich sein wird, den Zusammenschluß vor dem Vollzug anmelden werden. Das zeigen auch die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien. Der Entwurf sieht mithin in den Spitzenfällen (zwei Umsatzmilliardäre) eine rechtlich zwingend vorbeugende, im übrigen eine faktisch vorbeugende Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vor.

2. Die Einführung einer vorbeugenden Kontrolle von Zusammenschlüssen macht die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 nicht überflüssig. Denn mit der Zusammenschlußkontrolle kann nur für die Zukunft die Entstehung marktbeherrschender Macht durch sogenanntes äußeres Wachstum verhindert, nicht aber die Beseitigung marktbeherrschender Stellungen, die bereits bestehen oder sich durch inneres Wachstum herausgebildet haben, erreicht werden.

Die Mißbrauchsaufsicht des § 22 erstreckt sich nach geltendem Recht auf „marktbeherrschende Unternehmen". Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen keinem oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (§ 22 Abs. 1). Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 wird für den Begriff „Marktbeherrschung" eine weitere gesetzliche Definition eingeführt („überragende Marktstellung"); dabei werden außer dem Marktanteil auch alle übrigen Umstände, die die Marktmacht eines Unternehmens prägen, in die Beurteilung einbezogen. Dies gilt insbesondere für die Finanzkraft des Unternehmens, seinen Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, seine vertikalen oder diagonalen Verflechtungen sowie die bestehenden Marktzutrittsschranken (§ 22 Abs. 1 Satz 2 neuer Fassung). Überdies sieht der Entwurf gesetzliche Vermutungen für Marktbeherrschung vor. Auch auf Grund der vorgesehenen Neufassung des § 22 muß in jedem Fall ein Mißbrauch festgestellt werden, bevor die Kartellbehörde eingreifen darf.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des § 22 steht die vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Abs. 2 (Diskriminierungsverbot).

3. Die leistungssteigernde Kooperation kann mit dem Kartellverbot kollidieren, da § 1 jede vertragliche Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit erfaßt. Im Gegensatz zur eigentlichen Kartellierung, die auf Ausschluß oder Verringerung des Wettbewerbs in branchenumfassenden Kartellen gerichtet ist, zielt die Kooperation lediglich darauf ab, innerhalb kleiner Gruppen von Klein- und Mittelunternehmen durch Koordinierung einzelner Unternehmensfunktionen die Leistung der Beteiligten zu steigern und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Obgleich die Kartellbehörden bei der Anwendung des Gesetzes in den letzten Jahren zunehmend kooperationsfreundlich geworden sind und durch die Novelle von 1965 bereits die Zulassung von Normen- und Typenkartellen (§ 5 Abs. 1) sowie von Spezialisierungskartellen (§ 5 a) vereinfacht wurde, erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Erleichterung aller Arten der leistungssteigernden Kooperation erforderlich. Das ist auch im Hinblick auf die entsprechende Kartellrechtsentwicklung in der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft geboten. Nunmehr sollen auch Absprachen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch eine andere als die in § 5 a bezeichnete Art der Koordinierung von Unternehmensfunktionen zur Gegenstand haben, vom Kartellverbot freigestellt werden, wenn dadurch der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Weiterhin soll die Anwendbarkeit der Vorschriften über Wettbewerbsregeln (§ 28) dadurch verbessert werden, daß neben dem lauteren ausdrücklich auch der „leistungsgerechte" Wettbewerb für schutzwürdig erklärt wird.

Kosten der Durchführung des Gesetzes

Der Vollzug des Gesetzes, insbesondere der neu eingeführten Zusammenschlußkontrolle, der verschärften Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sowie der Erleichterungen von Kooperationsabsprachen zwischen kleineren und mittleren Unternehmen und von Wettbewerbsregeln, wird für das Bundeskartellamt mit einer erheblichen Mehrarbeit verbunden sein. Das vorhandene Personal kann diese Mehrarbeit nicht bewältigen, so daß eine spürbare Personalverstärkung erforderlich ist. Der Mehrbedarf läßt sich gegenwärtig noch nicht genau beziffern.

Auch das Ministerium wird einige zusätzliche Planstellen und Stellen, vorwiegend des höheren Dienstes, benötigen, damit es seine Aufgaben im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle wahrnehmen kann. Das gleiche gilt für das Statistische Bundesamt, bei dem die Geschäftsstelle der Monopolkommission eingerichtet werden soll.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Haushalte der Länder sind nicht zu erwarten.